



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail:



Datum 24. Juni 2021  
Name LfDI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.4-15-204  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 10. Juni 2021 zur Übersendung der Allgemeinverfügung Infektionsschutzrechtliche Maßnahme zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus an Schulen und bei der Schülerbeförderung der Stadt Stuttgart vom 30. November 2020  
FragdenStaat # 203098

Sehr 

Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde. Sie begehren die Übersendung der Allgemeinverfügung Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 an Schulen und bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern" vom 30.10.2020 der Stadt Stuttgart sowie Unterlagen, aus denen hervorgeht, warum die Begründung zur oben genannten Allgemeinverfügung nicht im Internet veröffentlicht wurde.

Auf Ihre Anfrage über die Plattform „FragdenStaat“ vom 7. November 2020 haben Sie bis dato seitens der Stadt Stuttgart keine Antwort erhalten.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Grundsätzlich besteht eine Antragsprüfungspflicht der informationspflichtigen Stelle.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Nur in besonderen Fällen kann eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten erfolgen.

Zu beachten ist auch, dass der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang eingeschränkt wird durch die Bestimmungen der **§§ 4 bis 6 LIFG**. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle darzulegen.

In den Fällen der §§ 5 und 6 LIFG ist nach § 8 LIFG ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und die Einwilligung der geschützten Person einzuholen.

Die Allgemeinverfügungen (sofern sie noch Geltungskraft entfalten) werden als amtliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt im Stuttgarter Amtsblatt, das jeweils donnerstags erscheint und über die Internetseite siehe:

<https://www.stuttgart.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG ist dies eine für die Allgemeinheit öffentlich zugängliche Quelle.

Bei einer Allgemeinverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 S.2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die öffentliche Bekanntmachung regelt § 41 LVwVfG und wird durch § 27a LVwVfG ergänzt. Regelungen zur Begründung von Verwaltungsakten (und Allgemeinverfügungen) finden sich in § 39 LVwVfG. Gemäß § 39 Nr. 5 LVwVfG bedarf es in der Regel keiner Begründung der Allgemeinverfügung. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Gründe für den Erlass einer Verfügung dieser Art an sich heraus verständlich ist (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, § 39 VwVfG, Rn. 104).

Sofern aber eine Begründung in Bezug auf die genannte Allgemeinverfügung bei der Stadt Stuttgart vorhanden ist und keine Schutzgründe greifen, ist diese dem Antragsteller nach LIFG zugänglich zu machen.

Wir werden die Stadt Stuttgart zur Übersendung der o.g. Allgemeinverfügung auffordern sowie bitten den Sachverhalt, unter Zugrundelegung unserer Rechtsansicht, nochmals zu prüfen.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg